

**Satzung für den Jahrmarkt und die Erhebung von
Jahrmarktgebühren in der Gemeinde Schwedelbach
(Jahrmarktordnung)
vom 09.05.1974**

sowie

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Jahrmarktgebühren (Marktstandgelder)
in der Ortsgemeinde Schwedelbach
vom 04.12.2001**

Aufgrund der §§ 68 Abs. 1, 69 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 26.07.1900 (RGBl. I S. 871), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes über die Mindestanforderungen an Unterkünfte für Arbeitnehmer vom 23.07.1973 (BGBl. I S. 905), des § 24 GO (Selbstverwaltungsgesetz für Rheinland-Pfalz Teil A) i.d.F. vom 25.9.1964 (GVBl. S. 145) und der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 12.11.1964 (GVBl. S. 221) wird gem. Beschluss des Gemeinderates Kollweiler vom 24.10.1973 und 12.12.2001 folgende Satzung nebst Änderungssatzung für den Jahrmarkt und die Erhebung von Jahrmarktgebühren in der Gemeinde Kollweiler erlassen.

§ 1

Öffentliche Einrichtung, Marktbereich

- (1) Die Gemeinde betreibt den Jahrmarkt als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Jahrmarkt wird auf dem Marktplatz der Gemeinde, dem Hof der neuen Schule, abgehalten.
- (3) Die Benutzung anderer Straßen, Wege und Plätze – soweit diese in der Baulast der Gemeinde stehen – zu Marktzwecken als die in dieser Satzung bezeichneten ist nicht gestattet.

§ 2

Markthoheit

- (1) Der Gemeingebrauch an Wegen, Straßen und Plätzen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und im Marktbereich liegen, ist an den Markttagen soweit beschränkt, wie es für den Betrieb des Marktes nach den Bestimmungen dieser Satzung erforderlich ist.
- (2) Der Marktverkehr geht innerhalb des Marktbereichs an den Markttagen den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor, ausgenommen bei Maßnahmen zur Abwendung unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

§ 3 Markttage, Marktzeiten

- (1) Der Jahrmarkt findet am dritten Sonntag und Montag des Monats Oktober jeden Jahres statt.
- (2) Die allgemeinen Marktzeiten sind: am Sonntag von 12.00 Uhr bis eine halbe Stunde vor Beginn der allgemeinen Polizeistunde, an den übrigen Tagen schon ab 10.00 Uhr. Die Verkaufsgeschäfte können auch am Sonntag schon ab 10.00 Uhr offenhalten.
- (3) Die Schankwirtschaftszeltbetriebe unterliegen der allgemeinen Polizeistunde nach der Landesverordnung über die Polizeistunde in Gast- und Schankwirtschaften in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Außerhalb der festgesetzten Verkaufszeiten darf nicht gehandelt werden.
- (5) Aus wichtigen Gründen können sowohl der Markt abgesagt oder – mit Genehmigung der Bezirksregierung Pfalz – auf einen anderen Zeitpunkt verlegt als auch die Marktzeiten geändert werden. Änderungen sind rechtzeitig ortsüblich bekanntzumachen.

§ 4 Marktwaren

- (1) Gegenstände des Jahrmarktverkehrs (Marktwaren) sind gem. § 66 GewO die Gegenstände des Wochenmarktverkehrs.
- (2) Außer den genannten Gegenständen dürfen gem. § 67 GewO auch Lebensmittel zum Verzehr und Fabrikate aller Art feilgehalten werden. Zum Verkauf von geistigen Getränken zum Genuss auf der Stelle ist die Genehmigung der Verbandsgemeindeverwaltung erforderlich. Explosive Stoffe insbesondere Feuerwerkskörper und Schießpulver dürfen nicht feilgehalten werden. Dies gilt nicht für Wunderkerzen, Knallbonbons, Zündblättchen und Zündblättchenbänder.
- (3) Andere als die in Abs. 1 und 2 aufgeführten Marktwaren dürfen auf dem Jahrmarkt nicht ausgelegt, feilgeboten oder verkauft werden.

§ 5 Schaustellungen und Lustbarkeiten

- (1) Auf dem Jahrmarkt werden Karusselle, Schaukeln, Fahrgeschäfte, Schieß- und Schaubuden, Verlosungsgeschäfte und andere der Volksbelustigung dienende Einrichtungen und Darbietungen und Geschäfte solcher Art nur in beschränktem Umfange zugelassen, damit der Charakter des Jahrmarkts als Krammarkt erhalten bleibt.
- (2) Ausgeschlossen vom Jahrmarkt sind gewerbliche Leistungen, die
 - a) nicht auf einem nach § 7 dieser Jahrmarktordnung zugewiesenen Platz ausgeübt werden,
 - b) den Gesetzen oder den guten Sitten zuwiderlaufen,
 - c) in religiöser Beziehung Ärgernis zu erregen geeignet sind oder
 - d) den sicherheits-, ordnungs-, gesundheits-, veterinär- und baupolizeilichen Anforderungen nicht entsprechen.

§ 6 Marktstörungen

- (1) Jede Störung des Marktfriedens auf dem Jahrmarkt ist verboten.
- (2) Im Marktbereich (§ 1) ist jeder Handel im Umherziehen (Straßenhandel) während der Marktzeit untersagt.
- (3) Bettelnde, hausierende und betrunkene Personen dürfen den Jahrmarkt nicht betreten.
- (4) Es ist verboten:
 - a) Tiere, ausgenommen Blindenhunde, auf den Jahrmarkt mitzubringen oder dort umherlaufen zu lassen,
 - b) während der Marktzeit den Marktplatz mit Fahrzeugen aller Art zu befahren,
 - c) Fahrräder, andere sperrig Fahrzeuge oder sonstige marktstörenden Gegenstände auf dem Markt mitzuführen oder dort zu belassen.

§ 7 Zulassung zum Jahrmarkt und Vergabung der Standplätze

- (1) Zur Benutzung des Jahrmarkts oder zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit ist eine Zulassung erforderlich. Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Verbandsgemeindeverwaltung, und zwar bis zum 15.09. eines Jahres zu richten. Sie wird von der Verbandsgemeindeverwaltung im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.
- (2) Mit der Einreichung des Antrages entsteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines Platzes.
- (3) Der Antrag auf Zuweisung eines Platzes muss die Maße (Frontlänge und Tiefe einschl. Stützen) und die Anschlusswerte für Licht- und Kraftstrom des betreffenden Geschäftes enthalten.
- (4) Bei Verkaufsgeschäften ist die Warenart zu bezeichnen.
- (5) Die Zulassung kann aus wichtigem Grund versagt werden. Sie ist zu versagen,
 - a) wenn der benötigte Raum nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
 - b) wenn der Antragsteller nicht die gewerberechtliche Befugnis besitzt,
 - c) wenn durch die Zulassung die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird.
- (6) Die Standplätze für zugelassene Jahrmarktbesucher werden durch die Gemeinde vor Beginn des Jahrmarkttees vergeben.
- (7) Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb benutzt werden. Die Überlassung an andere Personen, die Aufnahme Dritter oder ein eigenmächtiger Platztausch sind nicht gestattet. Eine Änderung der Warengattung oder der Art des Geschäftes darf nur nach vorheriger Zustimmung der Verbandsgemeindeverwaltung vorgenommen werden. Bei Verstößen ist die Verbandsgemeindeverwaltung im Einvernehmen mit der Gemeinde berechtigt, sofort anderweitig über den Platz zu verfügen und erforderlichenfalls den Platz auf Kosten und Gefahr des bisherigen Inhabers räumen zu lassen.
- (8) Leerstehende Standplätze dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde nach Einholung der erforderlichen Erlaubnis nach § 7 (1) benutzt werden.

- (9) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die eine Versagung rechtfertigen.
- (10) Fahrgeschäfte, Rutschbahnen, Schaukeln, Schaubuden und andere Betriebe, deren Anlagen von Marktbesuchern zu betreten sind, dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn sie von der Bauaufsichtsbehörde abgenommen worden sind. Die Pläne, statischen Berechnungen und Kontrollbücher sind ab Beginn des Aufbaues zur Einsichtnahme auf dem Standplatz bereitzuhalten.
- (11) Für die Darbietungen von Schaustellungen, theatralischen Vorstellungen oder sonstigen Lustbarkeiten ist die nach der Gewerbeordnung erforderliche ordnungsbehördliche Erlaubnis rechtzeitig vor Marktbeginn zu beantragen.
- (12) Wer mechanisch betriebene Spiele und Spieleinrichtungen mit Gewinnmöglichkeiten oder Glücksspiele und Ausspielungen veranstalten will, bedarf außer der Zulassung zum Markt der ordnungsbehördlichen Genehmigung nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
- (13) Die den Bauchkastenhändlern und ähnlichen Marktbeschickern erteilten Platzscheine berechtigen nur zum Handel auf dem zugewiesenen Platz. Die Waren sind so aufzustellen, dass Marktbesucher nicht gefährdet oder behindert werden.

§ 8

Beziehung und Räumen der Märkte

- (1) Nach Zulassung und Zahlung des geforderten Sicherheitsbetrages kann mit dem Aufbau der Marktstände frühestens 3 Tage vor Eröffnung des Marktes begonnen werden. Wird ein zugewiesener Standplatz ohne vorherige Entschuldigung nicht bis zum Marktbeginn bezogen, kann die Gemeinde den Stand anderweitig vergeben. Entschädigung oder Erstattung des Verdienstausfalls kann nicht beansprucht werden; der gezahlte Sicherheitsbetrag verfällt.
- (2) Auf Verlangen der Gemeinde müssen Pack- und Wohnwagen auf einem von der Gemeinde zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten Platz abgestellt werden.
- (3) Vor Beendigung des Jahrmarktes darf der Geschäftsbetrieb nicht eingestellt, das Geschäft nicht abgebaut und mit dem Abbau auch nicht begonnen werden.
- (4) Werden die zugewiesenen Standplätze nicht in einem solchen Umfang genutzt, wie es nach der Größe des Platzes angebracht und möglich ist, kann die Gemeinde die Räumung des nicht benutzten Platzes oder Platzteiles für die weitere Marktzeit verlangen.
- (5) Nach Beendigung des Marktes ist unverzüglich mit dem Abbau der Stände zu beginnen. Der Platz muss spätestens 3 Tage nach Beendigung des Jahrmarktes geräumt sein.
- (6) Die zugewiesenen Plätze müssen in dem Zustand verlassen werden, in dem sie übernommen werden. Beschädigungen des Platzes werden auf Kosten der Standinhaber beseitigt, sofern diese auf Aufforderung nicht selbst für die Beseitigung der Schäden auf ihre Kosten Sorge getragen haben. Ein Aufreißen der Pflasterung oder das Einschlagen von Eisen in das Pflaster ist verboten.
- (7) Alle Marktbeschicker und ihr Personal sind mit dem Betreten des Marktbereichs den Bestimmungen dieser Satzung sowie den zur Ergänzung erlassenen Anordnungen der Verbandsgemeindeverwaltung unterworfen.

- (8) Marktbesicker haben die Marktanlagen schonend zu behandeln. Für Beschädigungen ist Ersatz zu leisten.
- (9) Die Marktbesicker sind verpflichtet, dem Beauftragten der Verbandsgemeindeverwaltung jederzeit den Zutritt und die Besichtigung ihrer Räume zu gestatten.

§ 9

Verkauf, Behandeln und Lagern von Waren

- (1) Waren dürfen nicht durch lautes Ausrufen oder Anpreisen angeboten werden. Niemand darf einem anderen in einen begonnenen Handel fallen oder ihn dabei über- oder unterbieten. Auch darf niemand einen anderen von einem beabsichtigten Kauf oder Verkauf abhalten oder ihn bei einem solchen stören.
- (2) Es darf nur von den zugewiesenen Plätzen aus verkauft werden.
- (3) Die Marktbesicker sowie die für sie tätigen Personen haben sich und ihre Kleidung im Marktverkehr stets sauber zu halten.
- (4) Lebensmittel dürfen nicht behandelt werden von Personen, die an übertragbarer Gelbsucht, ansteckenden Hautkrankheiten, Ruhr, Scharlach, Tuberkulose oder Typhus leiden bzw. dessen verdächtig sind oder an unbedeckten Körperteilen eiternde Wunden haben.
- (5) Personen, die unverpackte Lebensmittel behandeln, müssen stets sauber gekleidet sein und eine hygienisch einwandfreie, waschbare oder abwaschbare helle Schutzkleidung tragen.
- (6) Der Genuss von Tabakwaren in jeder Form während der Behandlung von Lebensmitteln ist verboten.
- (7) In den Gängen und Durchfahrten dürfen Waren, Leergut und Gerätschaften nicht abgestellt werden. Bei der Auslegung der Waren dürfen die Standplatzgrenzen nicht überschritten werden. Leergut darf nicht höher als 1,40m gestapelt werden. Zum Zudecken benutzte Platten, Decken oder dergl. müssen immer einwandfrei und sauber sein.

§ 10

Firmenschilder u. Werbemittel

- (1) Die Marktbezieher haben an jedem Marktstand oder Standplatz auf ihre Kosten ein Schild in der Größe von mindestens 20 x 30 cm mit ihrem Vor- und Zunamen bzw. der Firmenbezeichnung sowie Wohnort und Straße deutlich sichtbar und lesbar anzubringen. An den Eingängen der Schau- und Belustigungsgeschäfte ist außerdem deutlich lesbar der Eintritts- oder Fahrpreis anzugeben.
- (2) Das Anbringen von anderen Schildern, Anschriften, Plakaten sowie jede sonstige Reklame am Verkaufsort ist nur in dem üblichen Rahmen gestattet, soweit diese Hinweise mit dem Geschäftsbetrieb des Marktbeziehers in Verbindung stehen.
- (3) Es ist nicht gestattet, Geschäftsempfehlungen oder andere Ankündigungsmittel, Bücher, Bekanntmachungen, Aufrufe, Flugblätter oder sonstige Drucksachen im Marktbereich auszugeben oder umherzutragen bzw. umherzufahren.

- (4) Bei Gebrauch von Lautsprechern ist die Lautstärke so zu regeln, dass weder Nachbargeschäfte noch benachbarte Wohngrundstücke übermäßig beeinträchtigt werden. Die Verbandsgemeindeverwaltung kann Anlagen, die mit zu großer Lautstärke betrieben werden, außer Betrieb setzen.

§ 11

Verhalten auf dem Marktgelände

- (1) Alle Personen haben sich auf dem Marktgelände so zu verhalten, dass jede Verunreinigung des Platzes, der angrenzenden Straßen und Grünflächen sowie der Toiletten unterbleibt.
- (2) Jeder Marktbesucher ist für die Sauberkeit und Reinhaltung seines Platzes und seines Bereiches von 3 m Gangbreite bzw. Umkreis verantwortlich.
- (3) Jedes Einbringen von Abfällen und verdorbenen Waren in den Marktbereich ist untersagt. Während des Marktgeschehens anfallender Abfall und Kehricht innerhalb der Standplätze ist in geeigneten Behältern zu verwahren, damit der Marktverkehr nicht gestört werden kann und Waren nicht verunreinigt oder nachteilig beeinflusst werden können. Nach Schluss der Verkaufszeit ist angesammelter Abfall vom Marktbesucher oder seinen Gehilfen mitzunehmen.
- (4) Bei jeder Verunreinigung hat neben anderen Verpflichteten der Urheber den früheren Zustand wieder herzustellen.
- (5) Nach Beendigung des Marktes wird der Marktbereich im Auftrag der Verbandsgemeindeverwaltung gereinigt, Verunreinigungen, die später entstehen, müssen von den Urhebern auf eigene Kosten unverzüglich beseitigt werden.

§ 12

Schutz der Waren von Verschmutzung

- (1) Alle Arbeiten auf dem Marktplatz einschließlich der Fahrzeugbe- und -entladung sind so durchzuführen, dass Staubentwicklungen oder sonstige Verschmutzungen vermieden werden.
- (2) Zugtiere sind zu beaufsichtigen und so aufzustellen, dass vorübergehende Personen nicht gefährdet und Waren und Geräte nicht verunreinigt werden können.

§ 13

Feuersicherheit

- (1) Die zugelassenen Feuerstellen sowie alle nicht elektrischen Lampen in den Verkaufsständen und Ausschankzelten müssen spätestens 30 Minuten nach Beendigung des jeweiligen Markttagess gelöscht werden.
- (2) Glühende Kohlenreste, Schlacken und dergleichen, die aus den Feuerstellen entnommen werden, sind sofort mit Wasser zu übergießen. Hierfür ist stets eine ausreichende Menge Wasser bereitzuhalten.
- (3) Ferner müssen zu diesem Zeitpunkt die Geschäfte geschlossen und die Geräte und Waren fliegender Händler von den Wagen des Platzes entfernt sein.

§ 14 Marktverbot

- (1) Wer gegen die Satzung verstößt, kann durch schriftlichen Bescheid der Verbandsgemeindeverwaltung befristet oder für dauernd vom Betreten des Jahrmarkts ausgeschlossen werden.
- (2) Ferner können vom Betreten des Jahrmarkts ausgeschlossen werden
 - a) Personen, die in begründetem Verdacht stehen, dass sie den Marktbereich zur Begehung von strafbaren Handlungen aufsuchen,
 - b) Personen, die bereits einmal von einem Jahrmarkt verwiesen worden sind,
 - c) Personen, die den Marktverkehr stören.
- (3) Vom Jahrmarkt ausgeschlossene Personen dürfen den Markt auch nicht betreten, um irgendwelche Aufträge Dritter auszuführen.

§ 15 Sonstige Vorschriften

Die Einhaltung sonstiger einschlägiger Vorschriften, insbesondere Gewerbeordnung, Straßenverkehrsordnung, Straßenverkehrszulassungsordnung, Unfallverhütungsvorschriften, Lebensmittelgesetze und Lebensmittelverordnungen bleibt von den Vorschriften dieser Satzung unberührt.

§ 16 Haftung, Schadenersatz

- (1) Die Verbandsgemeindeverwaltung übernimmt keine Haftung für Personen- oder Sachschäden, die aufgrund der Platzbenutzung entstehen.
- (2) Die Marktbesicker sind verpflichtet, etwaige Schadenersatzansprüche Dritter selbst und ohne Mitwirkung der Verbandsgemeindeverwaltung zu erledigen. Sie haben deshalb eine Haftpflicht-, Feuer- und Unfallversicherung abzuschließen und die Unterlagen während der Dauer des Jahrmarkts bereitzuhalten und auf Verlangen vorzulegen.
- (3) Jeder Marktbesicker hat für die Sicherung seines Eigentums selbst Sorge zu treffen. Eine zusätzliche Bewachung des Jahrmarktgeländes durch die Verbandsgemeindeverwaltung oder Beauftragte geschieht nicht.
- (4) Kann der Jahrmarkt nicht benutzt werden und geschieht das aus Gründen, die die Verbandsgemeindeverwaltung nicht zu vertreten hat, sowie bei betriebsnotwendigen Arbeiten oder bei Verlegung des Zeitpunktes des Marktes, so haben die Marktbesicker und Besucher weder einen Anspruch auf Rückzahlung oder Ermäßigung der Jahrmarktgebühr noch auf Schadenersatz; anderes gilt nur, wenn die Verbandsgemeindeverwaltung ihre Sorgfalts- und Überwachungspflicht schuldhaft verletzt hat.
- (5) Marktbesicker, denen ein Platz zugewiesen wurde, die aber zum Jahrmarkt nicht erscheinen, haben keinen Anspruch auf Rückzahlung der bereits geleisteten Gebühr.
- (6) Für die Entnahme von Wasser-, Strom- und anderen Leistungen sind die satzungsmäßigen Gebühren der Gemeinde Schwedelbach zu entrichten.

§ 17 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der zugeteilten Standplätze auf dem Jahrmarkt ist eine Gebühr gemäß nachfolgenden Bestimmungen zu entrichten.
- (2) Die Gebühr berechnet sich nach der Frontlänge der einzelnen Geschäfte. Sie beträgt:
- | | |
|--|------------------------|
| a) für Fahrgeschäfte moderner Bauart,
wie Scooter, Karussells | 3,00 € / je Frontmeter |
| b) für Fahrgeschäfte alter Bauart
z.B. Schiffschaukel und Rundkarussell | 1,50 € / je Frontmeter |
| c) Verkaufsstände für Essen und Trinken | 1,00 € / je Frontmeter |
| d) für alle übrigen Geschäfte
(Schieß-, Schau-, Verlosungsstände usw.) | 1,50 € / je Frontmeter |

Die Entscheidung über den Unterschied zwischen 1a) und 1b) obliegt dem Ortsbürgermeister.

- (3) Als Frontmeter wird die längste Front, bei Rundfahrgeschäften der Durchmesser angenommen.
- (4) Bei einem Schausteller ist die Mindeststandgebühr i.H.v. 20 € zu erheben.
- (5) Die geschuldete Gebühr ist bei der Zuweisung und der erstmaligen Belegung des Standplatzes an die Verbandsgemeindekasse Weilerbach bzw. an den Beauftragten der Gemeinde zu zahlen.

§ 18 Ausnahmen

Ausnahmen von dieser Satzung kann die Verbandsgemeindeverwaltung auf Antrag in besonders begründeten Fällen zulassen; sie bedürfen der Schriftform.

§ 19 Geldbuße und Zwangsmittel

Wer gegen die Vorschriften des § 1 Abs. 3, § 3 Abs. 2 bis 4, § 4 Abs. 2 Satz 2 und 3, § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 2, § 6, § 7 Abs. 7,8,10 bis 14, § 8 bis § 13, § 14 Abs. 2 und 3 dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 2 GO.

Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,-- DM geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 48) findet Anwendung.

Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 20
Rechtsmittel

Gegen Entscheidungen aufgrund dieser Satzung sind die Rechtsmittel nach den Vorschriften über das verwaltungsgerichtliche Verfahren gegeben.

§ 21
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.